

Auftrag zur Lieferung von Wärme

Lieferant: Energie und Versorgung Butzbach GmbH,
Himmrichsweg 2, 35510 Butzbach

Servicetelefon: 06033 - 995 995

Auftraggeber:

Anrede/Titel/Firma		Vor- und Nachname	
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Telefon	Email		Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

Lieferstelle (falls nicht identisch):

Anrede/Titel/Firma		Vor- und Nachname	
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Ort

Vertragsleistung:

Kundennummer

Bemerkung:

Leistungsangabe in kW	Zählerstand ohne Kommastelle	Wohnungsnummer, Lage o.ä.
Vertragsbeginn	Zählernummer	

Auftragserteilung:

Hiermit beauftrage/n ich/wir die Energie und Versorgung Butzbach GmbH (EVB) mit der Lieferung von Wärme. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen einschließlich der AVBFernwärmeV sowie die dazu Ergänzenden Bedingungen habe/n ich/wir erhalten und erkennen an, dass diese wesentliche Bestandteile des Lieferauftrages sind.

Preise: (für 2018)

	netto	brutto
Arbeitspreis in Ct/kWh	6,33	7,53
Leistungspreis in €/kW Jahr	22,89	27,24
Verrechnungspreis bis 70 kW	67,55	80,38
Verrechnungspreis bis 290 kW	118,49	141,00

Meine Antwortmöglichkeiten:



Einfach Auftrag ausfüllen und zurücksenden an:
EVB, Himmrichsweg 2, 35510 Butzbach



Auftrag per Fax zurücksenden an: 06033 995 430



Auftrag einscannen oder mit dem Smartphone abfotografieren und senden an:
vertrieb@evb-butzbach.de

X

Ort, Datum, Unterschrift

Widerrufsbelehrung:

WIDERRUFSRECHT:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist von vierzehn Tagen wird gerechnet ab Vertragsschluss. Um das Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energie und Versorgung Butzbach GmbH, Himmrichsweg 2, 35510 Butzbach, Telefax 06033/995-430, E-Mail-Adresse: info@evb-butzbach.de) mittels einer eindeutigen Erklärung per Brief, Telefax oder E-Mail über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

WIDERRUFSFOLGEN:

Widerrufen Sie diesen Vertrag, so schulden Sie der EVB Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung, wenn Sie von der EVB ausdrücklich verlangt haben, dass diese mit der Fernwärmelieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Bei der Berechnung des Wertersatzes ist der vereinbarte Gesamtpreis zu Grunde zu legen. Ist der vereinbarte Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch, ist der Wertersatz auf der Grundlage des Marktwertes der erbrachten Leistung zu berechnen.

SEPA-Basislastschriftmandat:

Ich ermächtige den Lieferanten (**Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZZ00000143007**), Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Lieferanten auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die **Mandatsreferenznummer** für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden **gesondert mitgeteilt**.

IBAN	Kreditinstitut
------	----------------

X

Unterschrift

Kontoinhaber

Bankverbindung

Energie und Versorgung Butzbach GmbH
Himmrichsweg 2
35510 Butzbach

Auftrag zur Lieferung von Wärme

Lieferant: Energie und Versorgung Butzbach GmbH,
Himmrichsweg 2, 35510 Butzbach

Servicetelefon: 06033 - 995 995

Auftraggeber:

Anrede/Titel/Firma	Vor- und Nachname		
		Postleitzahl	Ort
		Telefon	Email
		Geburtsdatum (freiwillige Angabe)	

Lieferstelle (falls nicht identisch):

Anrede/Titel/Firma	Vor- und Nachname		
		Postleitzahl	Ort

Vertragsleistung:

Kundennummer

Bemerkung:

Leistungsangabe in kW		Wohnungsnummer, Lage o.ä.
Vertragsbeginn	Zählerstand ohne Kommastelle	Zählernummer

Auftragserteilung:

Hiermit beauftrage/n ich/wir die Energie und Versorgung Butzbach GmbH (EVB) mit der Lieferung von Wärme. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen einschließlich der AVBFernwärmeV sowie die dazu Ergänzenden Bedingungen habe/n ich/wir erhalten und erkennen an, dass diese wesentliche Bestandteile des Lieferauftrages sind.

Preise: (für 2018)

	netto	brutto
Arbeitspreis in Ct/kWh	6,33	7,53
Leistungspreis in €/kW Jahr	22,89	27,24
Verrechnungspreis bis 70 kW	67,55	80,38
Verrechnungspreis bis 290 kW	118,49	141,00

Meine Antwortmöglichkeiten:



Einfach Auftrag ausfüllen und zurücksenden an:
EVB, Himmrichsweg 2, 35510 Butzbach



Auftrag per Fax zurücksenden an: 06033 995 430



Auftrag einscannen oder mit dem Smartphone abfotografieren und senden an:
vertrieb@evb-butzbach.de

X

Ort, Datum, Unterschrift

Widerrufsbelehrung:

WIDERRUFSRECHT:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist von vierzehn Tagen wird gerechnet ab Vertragsschluss. Um das Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energie und Versorgung Butzbach GmbH, Himmrichsweg 2, 35510 Butzbach, Telefax 06033/995-430, E-Mail-Adresse: info@evb-butzbach.de) mittels einer eindeutigen Erklärung per Brief, Telefax oder E-Mail über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

WIDERRUFSFOLGEN:

Widerrufen Sie diesen Vertrag, so schulden Sie der EVB Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung, wenn Sie von der EVB ausdrücklich verlangt haben, dass diese mit der Fernwärmelieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Bei der Berechnung des Wertersatzes ist der vereinbarte Gesamtpreis zu Grunde zu legen. Ist der vereinbarte Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch, ist der Wertersatz auf der Grundlage des Marktwertes der erbrachten Leistung zu berechnen.

SEPA-Basislastschriftmandat:

Ich ermächtige den Lieferanten (**Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZZ00000143007**), Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Lieferanten auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die **Mandatsreferenznummer** für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden **gesondert mitgeteilt**.

IBAN	Kreditinstitut

X

Unterschrift

Kontoinhaber

Bankverbindung

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Belieferung mit Wärme durch die Energie- und Versorgung Butzbach GmbH (Stand 05.2017)

I. Wärmelieferung

1 Art und Umfang der Wärmelieferung

- 1.1 Die EVB beliefert den Kunden ganzjährig mit Wärme zum Zwecke der Raumheizung und Warmwasserversorgung für die Vertragsobjekte. Die zur Belieferung des Kunden eingesetzte Wärme wird umweltfreundlich durch die Verbrennung von Erdgas und mittels der Kraftwärmekopplung erzeugt.
- 1.2 Die Wärme wird von der EVB dem Kunden in gleitend geregelter Vorlauftemperatur an dem im Haus des Objekts befindlichen Hausanschluss zur Verfügung gestellt. Die EVB stellt dem Kunden jederzeit die von ihm angeforderte Leistung bereit. Die Vorlauftemperatur am Hausanschluss liegt im Betrieb zwischen 70° C und 80° C. Die Auslegungstemperatur der Kundenanlage beträgt 70° C Vorlauftemperatur und 50° C Rücklauftemperatur. Die Kundenanlage ist in der Druckstufe PN 6 bar und auf eine maximale Vorlauftemperatur von 80° C auszulegen.
- 1.3 Der Kunde wird seinen Wärmebedarf nur aus dem Verteilnetz der EVB decken. Der Kunde verzichtet darauf, Wärme selbst zu erzeugen oder von Dritten zu beziehen.
- 1.4 Als Wärmeträger dient Heizwasser, welches die EVB an dem Hausanschluss zur Verfügung stellt und nach Abkühlung dort wieder zurücknimmt. Es darf dem Leitungssystem nicht entnommen und nicht verändert werden.

2 Messung

- 2.1 Das Anlageneigentum der EVB endet am Abgang der Absperrarmaturen des Wärmehausanschlusses im Haus. Die weitere Hausinstallation gehört dem Kunden.
- 2.2 Die Messung der in das Objekt gelieferten Wärmemenge erfolgt durch einen elektronischen Wärmemengenzähler. Der Kunde darf diesen nicht entfernen oder beschädigen. Er hat Bediensteten und Beauftragten der EVB nach Vorankündigung von einer Woche Zutritt zum Zweck der Ablesung zu erteilen. Verweigert der Kunde den Zutritt und/oder ist der EVB der Zutritt tatsächlich oder rechtlich nicht möglich, darf die EVB den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

II. Preisregelung

3 Wärmepreis

- 3.1 Der Kunde zahlt für die Wärmelieferung der EVB ein Entgelt, das sich aus einem Leistungspreis, einem Arbeitspreis und einem Verrechnungspreis zusammensetzt.
- **Leistungspreis**
Der Leistungspreis wird unabhängig von der gelieferten Wärmemenge in der Einheit "EUR pro Jahr je kW vereinbarter maximaler Leistung" gemäß Punkt 1.2 erhoben. Er soll die Kosten abdecken, die der EVB für die Bereitstellung von Fernwärme entstehen.
 - **Arbeitspreis**
Der Arbeitspreis wird verbrauchsabhängig nach der an den Kunden gelieferten Wärmemenge in der Einheit "Cent pro kWh (Kilowattstunde)" erhoben; er soll die Kosten der Wärmelieferung abdecken, die der EVB im Zusammenhang mit der Erzeugung der Wärme entstehen.
 - **Verrechnungspreis**
Der Verrechnungspreis wird unabhängig von der gelieferten Wärmemenge in der Einheit "EUR pro Jahr" erhoben. Er soll die Kosten abdecken, die der EVB für die Bereitstellung, Überwachung und Unterhaltung der Messeinrichtung/-en sowie die Ablesung und Abrechnung der Wärmelieferung entstehen.
- 3.2 Sämtliche als Netto-Preise ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19%).
- 3.3 Bei Änderung oder Neueinführung von Steuern und/oder sonstigen Belastungen, die auf öffentlichen Auflagen beruhen und zu einer Erhöhung des Wärmepreises, der Kosten der Wärmeerzeugung und des Wärmetransports, der Messung und/oder des Brennstoffbezuges führen, werden diese vom Kunden getragen, sofern nicht zwingend eine andere

Lastenverteilung vorgesehen ist. Vermindern sich die zusätzlichen Belastungen wieder, so ermäßigt sich der Wärmepreis entsprechend.

4 Preisanpassung

- 4.1 Der Leistungspreis, der Arbeitspreis und der Verrechnungspreis unterliegen der Preisanpassung (Preiserhöhung sowie Preisermäßigung).

Der Leistungspreis (LP) unterliegt folgender Preisänderungsklausel:

$$LP_1 = LP_0 \times (0,60 I_1 / I_0 + 0,40 L_1 / L_0)$$

a) Dabei bedeuten:

- LP₁ jeweils aktuell gültiger Leistungspreis
LP₀ Basisleistungspreis = 21,140 €/kW netto
I₁ Arithmetisches Mittel der Investitionsgüterindizes der Monatswerte Januar bis Dezember des Vorjahres. Veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nr. 3.
I₀ Basis Investitionsgüterindex = 100,3 (Oktober 2010, Basis 2010 = 100). Veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nr. 3.
L₁ Arithmetisches Mittel der Monatslöhne Januar bis Dezember des Vorjahres eines Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 6 Stufe 3 des Rahmentarifvertrages der AVE Gruppe Hessen vom 08.04.2011.
L₀ Basis-Monatslohn eines Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 6 Stufe 3 des Rahmentarifvertrages der AVE Gruppe Hessen vom 08.04.2011 = 3.064,00 EUR Bruttolohn

b) Als Leistung in kW für die Berechnung des Leistungspreises gemäß lit. a) gilt die von der EVB gemäß Ziffer 1.2 maximal bereitzustellende Leistung bezogen auf das Haus.

c) Der Leistungspreis ändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der vorstehenden Preisanpassungsformel. Mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres wird für die Veränderung des Jahresleistungspreises jeweils das arithmetische Mittel der Investitionsgüterindizes und der Monatslöhne Januar bis Dezember des Vorjahres zugrunde gelegt.

d) Die EVB ist berechtigt, von der Möglichkeit zur Preiserhöhung keinen Gebrauch zu machen. Sie hat die Befugnis, eine zunächst unterlassene Preiserhöhung zu einem späteren Zeitpunkt – dann jedoch nicht rückwirkend – nachzuholen.

Der Arbeitspreis (AP) unterliegt folgender Preisänderungsklausel:

$$AP_1 = AP_0 \times (0,7 \times EG_1 / EG_0 + 0,3 \times ZH_1 / ZH_0)$$

a) Dabei bedeuten:

- AP₁ jeweils aktuell gültiger Arbeitspreis
AP₀ Basisarbeitspreis = 6,206 Ct/kWh netto
EG₁ Arithmetisches Mittel der Gasindizes (Handel, Gewerbe und Wohnungswirtschaft) der Monatswerte Januar bis Dezember des Vorjahres. Veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nr. 628.
EG₀ Basis Gasindex = 100, Basisjahr 2010. Veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nr. 628.
ZH₁ Arithmetisches Mittel der Zentralheizungsindizes der Monatswerte Januar bis Dezember des Vorjahres. Veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 7, SEA-VPI-Nr. 0455.
ZH₀ Basis Zentralheizungsindex = 100, Basisjahr 2010. Veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 7, COICOP-VPI-Nr. 455.

b) Der Arbeitspreis ändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der vorstehenden Preisanpassungsformel. Mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres wird für die Veränderung des Arbeitspreises jeweils das arithmetische Mittel der Monatswerte Januar bis Dezember des Vorjahres der Gasindizes und der Zentralheizungsindizes zugrunde gelegt.

c) Die EVB ist berechtigt, von der Möglichkeit zur Preiserhöhung keinen Gebrauch zu machen. Sie hat die Befugnis, eine zunächst unterlassene Preiserhöhung zu einem späteren Zeitpunkt – dann jedoch nicht rückwirkend – nachzuholen.

Der Verrechnungspreis (VP) bleibt über die Vertragslaufzeit unverändert.

- 4.2 Die EVB informiert den Kunden über Preisanpassungen. Die oben genannten Indizes sind kostenfrei auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes einsehbar und stehen dort kostenfrei zum Download zur Verfügung. Auf Wunsch übermitteln die EVB dem Kunden kostenfrei Auszüge der oben genannten Indizes des Statistischen Bundesamtes.
- 4.3 Die aus den gegenwärtigen Basisjahren stammenden Indexwerte bleiben bis zur Umstellung des Index auf ein neueres Basisjahr unverändert. Basiert das Statistische Bundesamt auf ein neues Basisjahr um, müssen die neuen, für die Preisanpassung des Jahresleistungspreises und des Arbeitspreises relevanten Indexwerte mittels Verkettungsfaktoren errechnet werden. Sollte das Statistische Bundesamt einen Index, der Maßstab für eine Preisanpassung ist, ändern oder nicht fortführen, ist die EVB berechtigt, auf einen Ersatzindex abzustellen. Dieser Ersatzindex muss dem bisherigen Index inhaltlich und von seiner statistischen Entwicklung her entsprechen bzw. möglichst nahekommen. Die Erläuterungen bzw. Empfehlungen des Statistischen Bundesamtes bei Änderung bzw. Nichtfortführung des Index sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 5 Abrechnung**
- 5.1 Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Sofern der Vertragsbeginn nicht der 1. Januar ist, ist das erste Abrechnungsjahr der Zeitraum zwischen dem Tag der Aufnahme der Wärmelieferung und dem nächsten 31. Dezember (Rumpf-abrechnungsjahr).
- 5.2 Nach Ablauf eines jeden Abrechnungsjahres erstellt die EVB eine Jahresrechnung. Ein sich aus der Jahresrechnung ergebender Nachzahlungsbetrag ist vom Kunden innerhalb von 14 Werktagen nach Rechnungszugang auszugleichen. Ein sich aus der Jahresrechnung ergebender Erstattungsbetrag wird von der EVB mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung verrechnet, danach verbleibendes Guthaben wird innerhalb weiterer 14 Tage an den Kunden ausgezahlt. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden oder der EVB fallen Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe an.
- 5.3 Der Kunde entrichtet auf das zu erwartende Jahresentgelt monatliche Abschlagszahlungen. Im ersten Abrechnungsjahr entspricht die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen dem Betrag, den die EVB anhand eines nach Erfahrungswerten zu erwartenden Verbrauchs ermittelt. In den folgenden Abrechnungsjahren beträgt die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen jeweils 1/11 der von der EVB auf der Grundlage des Verbrauchs des vorhergehenden Kalenderjahres ermittelten voraussichtlichen Jahreskosten.
- 5.4 Die monatliche Abschlagszahlung ist bis zum 15. eines Monats zu entrichten. Der Kunde erteilt der EVB für die Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag eine SEPA-Basislastschrift nach dem Muster in Anlage 2.
- 5.5 Nach Neuvermietung des jeweiligen Objekts ist der Kunde verpflichtet, der EVB unverzüglich die Daten des Mieters mitzuteilen.

III. Schlussbestimmungen

6 Vertragslaufzeit, Kündigung

6.1 Dieser Vertrag tritt mit Zusendung der Vertragsbestätigung in Kraft und läuft bis zum 31.12. des aktuellen Kalenderjahres. Er verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

6.2 Veräußert der Kunde das Eigentum während der Laufzeit dieses Vertrages, ist der Kunde verpflichtet, der EVB unverzüglich die Veräußerung anzuzeigen. Er ist weiterhin verpflichtet, dem Erwerber bei Veräußerung den Eintritt in diesen Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

7 Ergänzende Anwendung der AVBFernwärmeV

Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, findet ergänzend die "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV) in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. eine mögliche Nachfolgeregelung Anwendung.

Die AVBFernwärmeV in ihrer derzeit aktuellen Fassung ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt.

Ebenso sind die "Ergänzenden Bedingungen" zur AVBFernwärmeV in ihrer derzeit aktuellen Fassung diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt.

8 Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EVB den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

9 Salvatorische Klausel

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung unwirksam sein bzw. werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen bzw. rechtlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen. Das gilt auch für Vertragslücken.

10 Sonstige Bestimmungen

10.1 Die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten werden von der EVB unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

10.2 Änderungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Anlage 1: Text der AVBFernwärmeV
Anlage 2: Ergänzende Bedingungen zur AVBFernwärmeV

Anlage 1: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) Ausfertigungsdatum: 20.06.1980

Vollzitat: "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist" Stand: Zuletzt geändert durch Art. 16 G v. 25.7.2013 I 2722
Eingangsformel Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden. Von der in § 18 enthaltenen Verpflichtung, zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts Meßeinrichtungen zu verwenden, darf nicht abgewichen werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Bedarfsdeckung

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Er ist berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in Bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlussbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, dass der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7 (weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Hat der Kunde oder Anschlussnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.
- (2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.
- (3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.
- (4) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
- (5) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
- (2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.
- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 1. die Erstellung des Hausanschlusses,
 2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.
- (6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Meß-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
- (2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Meß- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter

Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.

- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen Meßeinrichtungen zu verwenden, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Die gelieferte Wärmemenge ist durch Messung festzustellen (Wärmemessung). Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge

1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder 2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind,

festgestellt wird. Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; es ist berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Dient die gelieferte Wärme ausschließlich der Deckung des eigenen Bedarfs des Kunden, so kann vereinbart werden, dass das Entgelt auf andere Weise als nach Absatz 1 ermittelt wird.

(3) Erfolgt die Versorgung aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung oder aus Anlagen zur Verwertung von Abwärme, so kann die zuständige Behörde im Interesse der Energieeinsparung Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringensort von Meß- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meß- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Meß- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(5) Die Kosten für die Meßeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 4 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(6) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Meß- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwärmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen verlangen. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung

(1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so

ist der zu viel oder zu wenig berechneter Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch unreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemisst sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Der Energieverbrauch ist nach Wahl des Fernwärmeversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen. Sofern der Kunde dies wünscht, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu vereinbaren.

(2) Fernwärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in ihren Rechnungen für Lieferungen an Kunden die geltenden Preise, den ermittelten Verbrauch im Abrechnungszeitraum und den Verbrauch im vergleichbaren Abrechnungszeitraum des Vorjahres anzugeben. Sofern das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnerteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

- Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
 2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.
- (2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.
- (3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.
- (4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.
- (5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.
- (2) Das gleiche gilt,
1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

- (1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.
- (2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.
- (3) (weggefallen)
- (4) (weggefallen)

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anlage 2: Ergänzende Bedingungen der Energie und Versorgung Butzbach GmbH (EVB) zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV) vom 04.11.2010.

Anschlusskosten

Für den Anschluss einer Anlage an das Verteilungsnetz der EVB GmbH ist vom Anschlussnehmer ein Anschlusspreis zu entrichten.

Dieser setzt sich zusammen aus:

- einem Baukostenzuschuss -1-
- und den Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses -2-

I. Baukostenzuschuss -BKZ- gemäß § 9 AVBFernwärmeV

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der EVB bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der EVB bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 Abs. 1 werden ggf. die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt.

1.3 Das Verfahren zur Ermittlung des Baukostenzuschusses richtet sich nach § 9 der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme" (AVBFernwärmeV). Die Berechnung der Baukostenzuschussbeträge ist ein typischer Versorgungsbereich zugrunde gelegt, so dass die ermittelten Beträge einheitlich für das Baugebiet „Wohnen am Limes“ gelten.

1.4 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss für einen Anschluss in einem geschlossenen Baugebiet beträgt bis 15 kW 1.090,00 EUR. Bei einer Leistung über 15 kW erhöht sich der Baukostenzuschuss je kW um 52,00 EUR.

1.5 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt z.B.:

- Herstellen eines weiteren Hausanschlusses
- Verstärken des Leitungsquerschnittes

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 bis 1.4.

II. Kosten für den Hausanschluss (HA) gemäß § 10 AVBFernwärmeV

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der EVB einen Pauschalbetrag von 1.650,00 EUR netto für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, bestehend aus Hausanschlussleitung von der Verteilungsleitung bis zur 1. Absperrvorrichtung an der Grundstücksgrenze mit einer Nennweite von bis zu DN 25 des Hausanschlusses. Darin ist das Schutzrohr für Fernwärme enthalten.

2.1.1 Für die Leitungsverlegung (Vor- und Rücklauf) innerhalb des Grundstückes des Anschlussnehmers pauschal pro lfd. Meter **EURO 150,00**
(von Grundstücksgrenze bis Hauseinführung)

2.1.2 bei gleichzeitiger Verlegung (Vor- und Rücklauf) mit anderen Versorgungsleitungen pauschal pro lfd. Meter **EURO 100,00**

2.1.3 Fernwärme-Hauseinführung EVB-Standard "N" für nicht unterkellerte Liegenschaften in vorhandene Kernbohrung oder Mauerhülse. Darin ist die Hauptabsperrvorrichtung inkl. Halterung und Montage enthalten
EURO 420,00

2.1.4 Fernwärme-Hauseinführung EVB-Standard "U" für unterkellerte Liegenschaften in vorhandene Kernbohrung oder Mauerhülse. Darin ist die Hauptabsperrvorrichtung inkl. Halterung und Montage enthalten
EURO 234,00

2.2 Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen (z.B. über 20 m Länge), erhält der Kunde ein gesondert ermitteltes Angebot von der EVB.

2.3 Wird in besonders gelagerten Fällen auf Wunsch des Anschlussnehmers ein weiterer HA hergestellt, so sind hierfür die Kosten gemäß Ziffer 2.1 bzw. 2.2 zusätzlich der BKZ gemäß Ziffer 1 zu entrichten.

2.4 Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

2.5 Die Arbeiten für den Hausanschluss auf dem Privatgrundstück beinhalten die Rohrmontage einschl. Nachisolierung

2.6 Die Abrechnung des Hausanschlusses erfolgt nach der tatsächlichen Verlegelänge auf dem Privatgrundstück.

- Tiefbau -

2.7 Die erforderlichen Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum werden von der EVB beauftragt und dem Anschlussnehmer nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand zzgl. 10 % Regie- und Verwaltungskosten (umfasst u. a. die Beauftragung der Tiefbauunternehmen, die Bauaufsicht, die Bauabwicklung mit Erstellung des Aufmaßes vor Ort bis hin zur Prüfung der Tiefbaurechnung) in Rechnung gestellt. Bei der Verlegung von mehreren Versorgungsleitungen in einer Grabentrasse, werden die Kosten im entsprechenden Verhältnis aufgeteilt.

III. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses zur Zahlung fällig. Bei größeren Objekten

kann die EVB Abschlagszahlungen auf den BKZ entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

IV. Kosten für die Inbetriebsetzung usw. gemäß § 13 AVBFernwärmeV

1. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage sowie Einbau der erforderlichen Mess- und Regeleinrichtungen wird der jeweils gültige Weiterverrechnungssatz von einer Monteurstunde berechnet.

2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen den Weiterrechnungssatz für eine Monteurstunde. Dies gilt auch, wenn der Kunde trotz eines mit ihm vereinbarten Termins nicht angetroffen wurde.

3. Für jede vom Kunden / Anschlussnehmer zu vertretende Nachplombierung wird - unbeschadet weiterer Ansprüche - eine Monteurstunde berechnet.

V. Abschlagszahlungen gemäß § 25 AVBFernwärmeV

1. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Teilbeträge - jeweils für einen Zeitraum von einem Monat - berechnet.

2. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

VI. Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVBFernwärmeV

1. Rechnungs- und Abschlagsbeträge sind für die EVB kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

2. Für das Annehmen der Rechnung werden jeweils **4,00 EURO** und für jeden Einsatz eines Beauftragten zum Einzug einer Forderung wird der Weiterrechnungssatz für 1 Monteurstunde erhoben.

3. Für eine Ratenzahlungsvereinbarung wird ein Betrag von **12,50 EURO** berechnet.

VII. Einstellung der Versorgung gemäß § 33 AVBFernwärmeV

Für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch der Weiterrechnungssatz für eine Monteurstunde zzgl. **8,00 EURO** Wegegeld zu bezahlen.

VIII. Steuern und Abgaben

Auf alle in den „Ergänzenden Bedingungen“ festgelegten Preise und Kosten - mit Ausnahme der Mahngebühren - wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.

Sollte der Gesetzgeber darüber hinaus weitere Steuern und Abgaben festlegen, gilt diese Regelung entsprechend.

IX. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 17 AVBFernwärmeV

Als „Technische Anschlussbedingungen“ gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz“ in der jeweils gültigen Fassung.

X. Inkrafttreten

Die vorstehenden der "Ergänzenden Bedingungen" treten zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Die genannten Beträge sind umsatzsteuerfrei.

Butzbach, den 31. Dezember 2012

ENERGIE UND VERSORGUNG BUTZBACH GmbH